

14.11.02**U - Wi****Verordnung
der Bundesregierung**

**Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über Deponien
und Langzeitlager****A. Zielsetzung**

Das Kabinett hat am 10. Juli 2002 die Verordnung über Deponien und Langzeitlager (DépV) beschlossen. Die Verordnung enthält in § 1 eine Ausnahmeregelung, die nicht mit den Vorgaben der Deponierichtlinie übereinstimmt und einer Regelung bedarf.

B. Lösung

Die vorliegende Verordnung ändert § 1 Abs. 3 Nr. 2 der Verordnung über Deponien und Langzeitlager hinsichtlich einer Ausnahmeregelung. Die Änderung ist erforderlich, um die Deponierichtlinie hinsichtlich der Ausnahmeregelungen EU-rechtskonform umzusetzen.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten der öffentlichen Haushalte**1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand**

Durch die vorliegende Verordnung werden Bund, Ländern und Kommunen in dem Maße belastet, in dem sie der Pflicht zur Zahlung von Gebühren für die Entsorgung von Baggergut aus oberirdischen Gewässern unterliegen. Ein Anstieg der Abfallgebühren ist im Vergleich zu den derzeit gültigen Regelungen allerdings nicht zu erwarten, da auch jetzt schon die wesentlichen materiellen Anforderungen der Deponieverordnung bei der Ablagerung von Baggergut beachtet werden müssen. Etwaige Mehrkosten des Bundes werden innerhalb der verfügbaren Haushaltsansätze aufgefangen.

...

2. Vollzugsaufwand

Bund, Ländern und Kommunen entstehen durch die vorliegende Verordnung keine verwaltungsmäßigen Mehrkosten. Neue Verwaltungseinrichtungen werden durch die Verordnung nicht begründet.

E. Sonstige Kosten und Preiswirkungen

Die betroffenen Abfallerzeuger werden aufgrund der Änderungsverordnung nur in den Fällen mit zusätzlichen Kosten belastet, in denen die Ablagerung bisher nicht unter Beachtung des Standes der Technik erfolgt ist oder keine finanzielle Sicherheit aufgebracht werden musste.

Als Folge der Änderungsverordnung müssen die Verbraucher nicht mit geänderten Preisen (Abfallgebühren) rechnen. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

14.11.02

U - Wi

Verordnung
der Bundesregierung

**Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über Deponien
und Langzeitlager**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, den 13. November 2002

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Prof. Dr. Wolfgang Böhmer

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

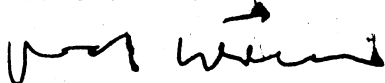
Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über Deponien
und Langzeitlager

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und
Reaktorsicherheit.

Mit freundlichen Grüßen



**Zweite Verordnung zur
Änderung der Verordnung über Deponien und Langzeitlager*
Vom**

Auf Grund

- der § 3 Abs. 11 Satz 3, § 32 Abs. 4 Satz 4 und § 36c des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), die durch Artikel 8 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950) eingefügt worden sind, nach Anhörung der beteiligten Kreise,
- des § 7 Abs. 1 bis 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880), von denen § 7 Abs. 1 und 2 zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950) geändert worden sind, nach Anhörung der beteiligten Kreise,
- des § 7 Abs. 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880), der durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950) geändert worden ist,

verordnet die Bundesregierung:

* Diese Verordnung dient auch der Umsetzung der Richtlinie 1999/31/EG des Rates vom 26. April 1999 über Abfalldeponien (ABl. EG Nr. L 182 S. 1)

§ 1

Änderung des Anwendungsbereiches

Die Deponieverordnung vom 24. Juli 2002 (BGBl. I S. 2807), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom [einsetzen: Datum des Inkrafttretens, Fundstelle], wird wie folgt geändert:
In § 1 Abs. 3 Nr. 2 werden die Wörter „und aus oberirdischen Gewässern“ gestrichen.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zweiten Tag des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Jürgen Trittin

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die vorliegende Verordnung soll § 1 der Deponieverordnung ändern. Die Änderung ist erforderlich, um die Deponierichtlinie hinsichtlich der Ausnahmeregelungen EU-rechtskonform umzusetzen.

I. Ziele der Änderungsverordnung

Ziel der vorliegenden Verordnung ist es, eine nicht mit den Vorgaben der Deponierichtlinie übereinstimmende Ausnahmeregelung zu korrigieren.

II. Konzeption

Die vorliegende Verordnung ändert § 1 Abs. 3 N3. 2 DepV dahingehend, dass die vom Bundesrat im parlamentarischen Verfahren aufgenommene Ausnahme für Baggergut, das aus oberirdischen Gewässern ausgebaggert wurde und durch Ablagerung beseitigt wird, gestrichen wird. Damit unterfällt solches Baggergut dem Anwendungsbereich der Deponieverordnung.

III. Kosten und Preiswirkungen

Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Bund, Länder und Kommunen werden durch die Änderungsverordnung in dem Maße belastet, in dem sie der Pflicht zur Zahlung von Gebühren für die Entsorgung von Baggergut aus oberirdischen Gewässern unterliegen. Ein Anstieg der Abfallgebühren ist im Vergleich zu den derzeit gültigen Regelungen allerdings nicht zu erwarten, da auch jetzt schon die wesentlichen materiellen Anforderungen der Deponieverordnung bei der Ablagerung von Baggergut beachtet werden. Etwaige Mehrkosten des Bundes werden innerhalb der verfügbaren Haushaltsansätze aufgefangen.

2. Vollzugsaufwand

Bund, Ländern und Kommunen entstehen durch die Änderungsverordnung keine verwaltungsmäßigen Mehrkosten. Neue Verwaltungseinrichtungen werden durch die Verordnung nicht begründet.

Sonstige Kosten

Die betroffenen Abfallerzeuger werden aufgrund der Änderungsverordnung nur in den Fällen mit zusätzlichen Kosten belastet, in denen die Ablagerung bisher nicht unter Beachtung des Standes der Technik erfolgt ist oder keine finanzielle Sicherheit aufgebracht werden musste.

Preiswirkungen

Als Folge der Änderungsverordnung müssen die Verbraucher nicht mit geänderten Preisen (Abfallgebühren) rechnen. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

B. Besonderer Teil

Der Bundesrat hat durch Empfehlung Nr. 4 der Beschluss-Drucksache 231/02 beschlossen, dass in die Ausnahmen zum Anwendungsbereich der Deponieverordnung auch unbelastetes Baggergut aus oberirdischen Gewässern einbezogen wird. Er hatte zur Begründung angeführt, dass ohne eine solche Ausnahme ansonsten eine Vielzahl von Entschlammungsmaßnahmen mit anschließender Trocknung in der Zukunft nicht mehr durchführbar wären, da die Genehmigungsvoraussetzungen an Langzeitlager (insbesondere Anforderungen an die geologische Barriere in Bereichen mit postglazialen Ablagerungen) nicht gegeben wären. Die Bundesregierung hatte die Empfehlung übernommen.

Die Bundesregierung hat zwischenzeitlich die Deponieverordnung der Kommission nach Artikel 18 Abs. 2 der Deponierichtlinie übersandt. Die Kommission hat im Zuge einer vorläufigen Prüfung der Bundesregierung mitgeteilt, dass sie die Ausnahme für Baggergut aus oberirdischen Gewässern für nicht richtlinienkonform erachtet. Die Ausnahmegesetzgebung in § 1 Abs. 3 Nr. 2 DepV für Baggergut aus oberirdischen Gewässern kann nicht auf Artikel 3 Abs. 2 erster Anstrich der Deponierichtlinie gestützt werden. Danach ist nur die Aufbringung von Schlämmen aus der Nassbaggerung zur Dün-

gung oder zur Bodenverbesserung vom Anwendungsbereich der Deponierichtlinie ausgenommen. Die Ablagerung von Schlämmen aus der Nassbaggerung, die nicht diesen Zwecken dient, ist nach dieser Regelung nicht ausgenommen. Unbeschadet hiervon fällt diese Form einer dauerhaften Lagerung/Ablagerung, soweit sie nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes als Verwertung einzustufen ist, nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 DepV nicht unter den Anwendungsbereich der Deponieverordnung.

Die Ausnahmegvorschrift in § 1 Abs. 3 Nr. 2 DepV für Baggergut aus oberirdischen Gewässern kann auch nicht auf Artikel 3 Abs. 2 dritter Anstrich der Deponierichtlinie gestützt werden. Danach ist nur die Ablagerung von ungefährlichen Schlämmen in Oberflächengewässern einschließlich des Bodens und des Untergrundes ausgenommen. Auch unter Berücksichtigung der anderen Sprachfassungen kann diese Ausnahme nur in Anspruch genommen werden, wenn die Schlämme in Oberflächengewässern abgelagert werden. Dieser Tatbestand ist allerdings bereits nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom Anwendungsbereich dieses Gesetzes und damit auch vom Anwendungsbereich der Deponieverordnung ausgenommen. Werden die Schlämme nicht im Gewässer, sondern am Gewässer abgelagert, so kann hierfür die Ausnahmegvorschrift nach Artikel 3 Abs. 2 dritter Anstrich nicht herangezogen werden.

Die weiteren in Artikel 3 der Deponierichtlinie aufgeführten Ausnahmen können ebenfalls nicht für die Ausnahmegvorschrift in § 1 Abs. 3 Nr. 2 DepV herangezogen werden.

Aufgrund der bisherigen Äußerung der Kommission ist davon auszugehen, dass sie wegen der Ausnahmegvorschrift gegen Deutschland ein Vertragsverletzungsverfahren einleiten wird. Dem wirkt die Bundesregierung mit der Änderungsverordnung entgegen.

Durch die Änderungsverordnung werden die ansonsten möglichen rechtlichen Risiken der Deponiebetreiber sowie der zuständigen Vollzugsbehörden aus EG-rechtskonformen Ablagerungen vermieden. Die Nichtanwendung der Vorschriften der Deponierichtlinie bzw. der Deponieverordnung aufgrund der Ausnahme des § 3 Abs. 3 Nr. 2 DepV kann spätestens bei einer Verurteilung der Bundesrepublik, die Ausnahmegvorschrift des § 1 Abs. 3 Nr. 2 DepV aufzuheben, zur nachträglichen Umsetzung aller Anforderungen der Deponieverordnung bei bestehenden Ablagerungen führen. Eine damit zusammenhängende Einschränkung oder Untersagung des Weiterbetriebes, Nachrüstungsaufgaben bzw. nachträgliche Rücklagenbildung und Rückstellungsnachweise kann den Deponiebetreiber vor erhebliche wirtschaftliche Probleme stellen. Um hier rechtlich eindeutige Rahmenbedingungen zu schaffen, ist die Änderungsverordnung zwingend.